

Beantwortung der Fragen des MKUNLV NRW zur Umsetzung des KorrbG

Frage 1.1:

Bei der Feststellung der korruptionsgefährdeten Bereiche wurden folgende Kriterien zu Grunde gelegt. Korruptionsgefährdet sind die Bereiche, in denen u. a. folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Vergaben durchgeführt und Aufträge erteilt werden;
- Zuschüsse vergeben und finanzielle Leistungen gewährt werden,
- Bedeutsame Verträge aller Art abgeschlossen werden;
- Verfügungsberechtigung über Wirtschaftsplanmittel in einer bedeutenden Größenordnung besteht;
- Leistungen überwacht, bestätigt, fachtechnisch, sachlich und rechnerisch bescheinigt werden;
- Erlaubnisse, Gestattungen etc. erteilt bzw. versagt werden;
- Beiträge oder Entgelte erhoben werden;
- über Vollstreckung, Niederschlagung, Stundung und Erlass entschieden wird;
- häufige Außenkontakte gepflegt werden.

Fragen 1.2 und 1.3:

Anhand der unter Frage 1.1. anzuwendenden Kriterien kommen folgende Arbeitsplätze in Betracht:

- Vorstand
- Abteilungsleiter
- Stabstellen (mit Ausnahme Controlling)
- Fach- und Betriebsbereichsleiter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im operativen Bereich, die die Aufgaben wahrnehmen, die unter Ziffer 1.1. fallen.

Eine anonymisierte Gefährdungsabschätzung –gegliedert nach Abteilungen- liegt als Anlage 1 bei.

Insgesamt sind 258 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in korruptionsgefährdeten Bereichen tätig.

Fragen 1.4 und 1.5:

Alle relevanten Mitarbeiter sollen regelmäßig geschult werden. Eine Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption ist in der Erarbeitung.

Die Verfahrensordnung des Aggerverbandes vom 01.09.2012 sieht schon jetzt Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken und zur Korruptionsprävention vor:

„13.6 Belohnungen, Geschenke und Einladungen; Bestechungsversuche

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und Einladungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Die Annahme von Geschenken von Institutionen, Unternehmen, Verbänden oder Personen, mit denen der Beschäftigte dienstlich in Verbindung steht, ist nur dann erlaubt, wenn der Werbecharakter des Geschenks im Vordergrund steht.

Werbecharakter ist im Einzelfall bis zu einem Wert von 30,00 € anzunehmen. Der Wert aller Geschenke darf pro Jahr und Person 30,00 € nicht übersteigen. Im Zweifel entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter.

Über die Genehmigung zur Annahme von Einladungen in sozial adäquatem Umfang entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter, für die Abteilungsleiter der Vorstand.

Bestechungsversuche sind dem Leiter der Internen Prüfstelle unverzüglich zu melden, der hierüber unverzüglich den Vorstand unterrichtet. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte Zweifel hat, ob ein Bestechungsversuch vorliegt.

13.7 Vermeidung und Bekämpfung von Korruption

Die Prävention vor Korruption ist Aufgabe vor allem aller Führungskräfte des Aggerverbandes. Sie sollen in Vorbildfunktion die Beschäftigten belehren und aufklären, aber auch eine Kontrolle ausüben. Bei Korruptionsverdacht leitet der Vorstand mit dem zuständigen Vorgesetzten eine Überprüfung und ggf. personalrechtliche Maßnahmen ein.“

(Auszug aus der Verfahrensordnung des Aggerverbandes vom 01.09.2012)

Eine Freigabe von Workflows im elektronischen Bestellsystem SAP MM erfolgt nur, wenn entsprechend der jeweiligen Hierarchieebene die Freigabe erteilt wird. Bei freihändigen Vergaben sind überdies mindestens drei Angebote einzuholen. Im Rahmen der Verfahrensordnung als interne Dienstanweisung ist folgende Regelung getroffen:

„Für Bestellungen und Rechnungsfeststellungen gelten folgende Zuständigkeiten:

- Über 60.000 €: Vorstand*
- Bis 60.000 €: Abteilungsleiter sowie Leiter Vorstandsbüro*
- Bis 30.000 €: Bereichsleiter EDV und Arbeitssicherheit*
- (Über 25.000 €: Beteiligung der Internen Prüfstelle erforderlich!)*
- Bis 10.000 €: Fachbereichsleiter*
- Bis 5.000 €: Projektleiter*
- Bis 3.000 €: Betriebsbereichsleiter und Meister*
- Bis 1.500 €: Teamleiter Instandhaltung*
- Bis 1.000 €: Vorarbeiter*
- Bis 300 €: übrige Beschäftigte“*

(Auszug aus der Verfahrensordnung des Aggerverbandes vom 01.09.2012)

Bei Aufträgen größer 25.000 € erfolgt überdies eine vorherige Vorlage an die Interne Prüfstelle.

Ergänzend gilt die „Dienstanweisung Bestellungen, Annahme von Lieferungen und Leistungen, Rechnungsbearbeitung vom 08.08.2011“, die als Anlage 2 beigelegt ist.

Überdies gilt, einschränkend zu der Regelung im Aggerverbandsgesetz, für verpflichtende Erklärungen des Aggerverbandes im Innenverhältnis folgendes:

„Erklärungen, durch die der Aggerverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, soweit es sich nicht um übliche Geschäfte handelt, vom Vorstand und vom sachlich zuständigen Abteilungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen.“

(Auszug aus der Verfahrensordnung des Aggerverbandes vom 01.09.2012)

Somit ist hier die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gewährleistet.

Frage 1.6:

Es ist vorgesehen, im Rahmen des UWEB 2000 (elektronisches Schulungssystem) die Beschäftigten jährlich zu schulen. Der Vorteil dieses Systems ist, dass der Schulungsbedarf individuell festgelegt und auf die Belange des Aggerverbandes abgestellt werden kann und eine Erfolgskontrolle erfolgt.

Frage 2.1:

Der Aggerverband betrachtet vom Grundsatz her das Rotationsprinzip, auch unabhängig von der Korruptionsprävention, als ein geeignetes und sinnvolles Instrument der Personalwirtschaft. Soweit eine Rotation sinnvoll und möglich ist, wird dies auch praktiziert.

Frage 2.2.1:

Der Aggerverband verfügt, gemessen an seinem umfassenden Aufgabenspektrum, über eine effizient eingesetzte Personalstruktur, die eine generelle Rotation in den einzelnen Fachbereichen nicht möglich macht. Die einzelnen Fachbereiche beim Aggerverband sind so spezialisiert, dass zwischen den Fachbereichen eine umfangreiche Personalrotation nur unter Hinnahme einer deutlichen Beeinträchtigung der Betriebssicherheit möglich wäre.

In einzelnen Bereichen (wie etwa Personal oder Recht) ist „Exklusiv-“ oder Spezialwissen vorhanden, so dass auch hier eine umfängliche Rotation nicht möglich ist.

Eine konsequente Umsetzung des Rotationsprinzips hätte zur Folge, dass der Betrieb beim Aggerverband stark beeinträchtigt würde. Aufwändige Einarbeitungszeiten wären notwendig, um einen halbwegs reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten. Sowohl im Bereich der Abwasserentsorgung als auch in der Trinkwasserversorgung ist ein reibungsloser Betrieb aber unbedingte Voraussetzung für eine sichere Aufgabenerfüllung.

Überdies würde eine umfassende Rotation dazu führen, dass das Tarifgefüge, das sich streng an den Aufgaben orientiert, aus dem Gleichgewicht geriete und eine übermäßige Steigerung von Personalkosten nach Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zu befürchten wäre, der keine entsprechende Einsparung gegenüber stünde.

Frage 2.2.2:

Dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Beschäftigten, Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und damit auch Überwachung / Kontrolle durch den Vorgesetzten.

Künftig werden die Mitarbeiter auch jährlich zur Korruptionsprävention geschult. In den jährlich zu führenden Zielvereinbarungsgesprächen erfolgt ebenfalls eine Sensibilisierung der Beschäftigten.

Frage 3.1:

Die Interne Prüfstelle prüft die Vergaben über 25.000 € umfassend, d. h. beginnend mit der Prüfung der Vergabeunterlagen (einschließlich LV), Begleitung der Submission und Prüfung der eigentlichen Vergabe einschl. evtl. nachträglich anfallender Nachtragsangebote/ -aufträge, sowie Prüfung der Teil- und Schlussrechnungen.

Beim Aggerverband ist durch die Verfahrensordnung und die Ausschreibungs- und Vergabeordnung im Wege der Dienstanweisung sowie auf technischem Wege durch die Einführung von SAP/MM die zu Frage 1.4/1.5 dargestellte Zuständigkeitsregelung getroffen worden. Darüber hinaus ist für verpflichtende Erklärungen des Aggerverbandes neben der Unterschrift des Vorstandes auch die Unterschrift des zuständigen Abteilungsleiters erforderlich (s. Auszug aus der Verfahrensordnung zu Frage 1.4/1.5). Ergänzend gilt die als Anlage 2 beigefügte Dienstanweisung für Bestellungen, Annahme von Lieferungen und Leistungen, Rechnungsbearbeitung vom 08.08.2011.

Darüber hinaus sind Submissions- und Vergabestelle organisatorisch getrennt.

Frage 3.2:

In der in der Überarbeitung befindlichen Ausschreibungs- und Vergabeordnung wird festgelegt, dass die Einholung der Auskünfte nach § 8 KorrbG der Internen Prüfstelle obliegt. Eine Freigabe der Aufträge erfolgt nur dann, wenn die Antwort des Finanzministeriums vorliegt. Diese Praxis wird allerdings schon seit Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beim Aggerverband gelebt.

Frage 4.1:

In der in der Erarbeitung befindlichen Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption wird die Regelung des § 12 KorrbG vollständig umgesetzt.

Frage 4.2:

In einem Begleitschreiben zur Übersendung der Arbeitspapiere werden die ausscheidenden Beschäftigten (ab der Ebene der Betriebsbereichsleiter) künftig über die Anzeigepflicht informiert.

Fragen 5.1 und 5.2:

Es liegt ein interner Vermerk des Wasserverbandes Eifel-Rur aus dem Jahr 2005 über ein Gespräch einiger Sondergesetzlicher Wasserverbände mit der Verbandsaufsicht vor.

Aus dem Vermerk ergibt sich, dass bezüglich der Veröffentlichungspflichten von Gremienmitgliedern der Verbände das KorrbG keine Anwendung finden soll. Dementsprechend ist der Aggerverband in der Vergangenheit verfahren und hat die entsprechenden Erhebungen und Veröffentlichungen nicht vorgenommen.